



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Biochemie
an der Universität Bayreuth**

Vom 05. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/76), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 8 nach dem Wort „Prüfer“ der Passus
„Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus
„Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 neu angefügt:
 - „(3) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Prüfer kann in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Wiederholungsprüfung in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als in der Form der ersten Teilprüfung durchgeführt wird.“
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - c) In Satz 5 (neu) wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
4. § 16 Abs. 2 und der Anhang werden wie folgt geändert:
- a) Die Modulbezeichnung „Anorganische Chemie I“ wird durch die Modulbezeichnung „Anorganische Chemie I (Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie)“ ersetzt.
 - b) Die Modulbezeichnung „Anorganische Chemie II“ wird durch die Modulbezeichnung „Anorganische Chemie II (Anorganische Stoffchemie)“ ersetzt.
 - c) Die Modulbezeichnung „Zoologie für Biochemiker“ wird durch die Modulbezeichnung „Zoologie“ ersetzt.

5. Im Anhang wird in der Zeile „Physikalische Chemie II, Spalte Vorlesung (SWS)“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2009, Az.: A 3370/5 – I/1.

Bayreuth, 5. Juni 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2009.